

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 30. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. (Schluss.) — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. (Schluss.) — Schlachten-Atlas des neunzehnten Jahrhunderts. Zeitraum: 1820 bis zur Gegenwart. — Eidgenossenschaft: Verordnung über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung. Waffenplatz-Verträge. — Ausland: Frankreich: Gegenwärtiger Stand der Gewehrfrage. — England: Die Gewehrfrage. — Verschiedenes: Ueber die Militärlasten im deutschen Reiche und in den Vereinigten Staaten. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

(Schluss.)

XV.

Nachdem in vorangegebener Weise die Organisation der Landsturmkompanien nach und nach in einem Bataillonskreis durchgeführt ist, würde es noch nothwendig sein, eines anderen Tags je eine Kompanie der Abtheilung zu besammeln und ihre Organisation zu vollenden.

Bei den Territorialkompanien wäre es nur nothwendig die Waffentragenden (nebst Spiel-leuten) einzuberufen.

An diesem Tage müssten die Kadres ergänzt werden. — Der Mannschaft würden die Waffen ausgefolgt, gleichgültig, ob sie dieselben in der Folge nach Hause nehmen, oder, in dem Heimathdorf angelangt, in einem geeigneten Lokale deponiren.

Dieser Tag könnte zugleich benützt werden, die Bekleidung und Ausrüstung zu ergänzen. Dem Kompaniechef würde Gelegenheit geboten, sich zu überzeugen, inwieweit die Mannschaft sich ihrer Waffen zu bedienen weiss.

Der Heimmarsch sollte ortschaftsweise, unter Kommando der bestellten Offiziere, beziehungsweise Unteroffiziere, in militärischer Ordnung stattfinden.

XVI.

Das Landsturmgesetz sieht keine militärischen Uebungen vor. Andererseits wird wohl Niemand daran zweifeln, dass, um ein Gewehr zu gebrauchen, man dasselbe auch müsse laden und los-schiessen können. Da es nun im Landsturm Leute gibt, die vielleicht noch nie, oder doch nie mit den für sie bestimmten Gewehren geschossen haben, so schiene es dringend nothwendig, den

Leuten, in freiwilliger Uebung an einigen Sonntags-Nachmittagen, durch einen Offizier oder Unteroffizier das Nothwendigste des Exerzitiums beibringen zu lassen; auch müsste jeder Landsturmann das Gewehr reinigen und im Stande halten lernen.

Für freiwillige Exerzier- und Schiessübungen sollten vom Bund mindestens 10 blinde und 20 bis 30 scharfe Patronen bewilligt werden.

XVII.

Das Aufgebot des Landsturmes oder einzelner Theile desselben kann in gewohnter Weise, wie beim Auszug und bei der Landwehr, stattfinden.

In sehr dringenden Fällen (z. B. bei plötzlichem Einfall fremder Truppen) muss man den Landsturm möglich rasch besammeln können. Dies bedingt gewisse Vorbereitungen und Anordnungen.

Der Befehl zur raschen Besammlung des Landsturmes kann in die Dörfer gesendet werden:

1. durch den Telegraphen;
2. durch Ordonnanzreiter, Velocipedisten, Eilboten zu Fuss;
3. kann man Hochwachten errichten, Fanale aufstellen und bei Tag durch Rauch-, bei Nacht durch Feuerzeichen den Allarm bekannt geben;
4. man kann Allarmschüsse anwenden oder besser noch diese mit vorgenannten Zeichen verbinden.

In den Ortschaften kann man die Mannschaft besammeln durch Generalmarsch, durch Läuten der Sturmglocken, Aushängen einer grossen, rothen Fahne auf dem Kirchthurme u. s. w.

Bei Besammlung des Landsturmes sollte Jedermann mit dreitägigem Proviant (gediegen Fleisch, Wurst, Käse, Habermehl u. dgl.) versehen einrücken. Wer den Proviant nicht selbst